



146 Nr. 5 Vereinfachte Nachbesteuerung von Erbinnen und Erben

1. Zweck und Geltungsbereich

Die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben betrifft Steuern, die vom Erblasser geschuldet gewesen wären. Die Vereinfachung besteht darin, dass die Nachsteuerperiode von 10 auf 3 Jahre verkürzt wird.

Gemäss § 146^{bis} Abs. 1 StG haben alle Erben unabhängig voneinander unter gewissen Voraussetzungen (s. Abs. 1 lit. a-c) Anspruch auf eine vereinfachte Nachbesteuerung der von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Bestandteile von Einkommen und Vermögen. Die Nachsteuer wird für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden berechnet und samt Verzugszins nachgefordert (Abs. 2).

Mit der vereinfachten Nachbesteuerung in Erbfällen bezweckt der Gesetzgeber, die Motivation zur Offenlegung bisher nicht deklarerter Einkünfte und Vermögenswerte zu fördern, und damit die Steuereinnahmen zu erhöhen. Um in den Genuss der vereinfachten Nachbesteuerung zu kommen, müssen gewisse Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (Abs. 1 lit. a-c und Ziffern 3-6 unten):

- die Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde bekannt sein;
- die Erben bzw. Erbinnen müssen die Steuerverwaltung bei der Festsetzung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommensteile vorbehaltlos unterstützen;
- zudem müssen sich die Erben bzw. Erbinnen ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen ist ausgeschlossen, wenn die Erbschaft amtlich oder konkursamtlich liquidiert wird (Abs. 3).

2. Steuerfaktoren des Erblassers und des überlebenden Ehegatten

Die Privilegierung gilt nur für die von der Erblasserin oder vom Erblasser hinterzogenen Vermögens- und Einkommensbestandteile. Hat nur der überlebende Ehegatte eigene Faktoren hinterzogen, ist eine ordentliche, d.h. maximale 10-jährige Nachbesteuerung vorzunehmen.

Haben sowohl der verstorbene wie auch der hinterbliebene Ehegatte je eigene Faktoren nicht korrekt deklariert, wird betreffend der vom verstorbenen Ehegatten hinterzogenen Faktoren die vereinfachte 3-jährige Nachbesteuerung vorgenommen und betreffend der vom überlebenden Ehegatten hinterzogenen Faktoren die ordentliche 10-jährige Nachbesteuerung.

Wenn nennenswerte Vermögenswerte im Mit- oder Gesamteigentum der Ehegatten sind, sind diese ohne Nachweis anderer Quoten hälftig aufzuteilen. Sind die vom überlebenden Ehegatten hinterzogenen Faktoren in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zu den vom verstorbenen Ehegatten hinterzogenen Faktoren bescheiden, kann die vereinfachte Nacherbenbesteuerung auf allen Faktoren gewährt werden. Der überlebende Ehegatte kann für die von ihm hinterzogenen Faktoren eine Selbstanzeige einreichen. Falls die Bedingungen der straflosen Selbstanzeige erfüllt sind, wird von einer Strafverfolgung, d.h. Bussenerhebung abgesehen.

3. Antragssteller/in

Alle Erbinnen und Erben können unabhängig voneinander und allenfalls sogar gegen den Willen der andern Miterbinnen und Miterben die vereinfachte Nachbesteuerung beanspruchen (§ 146^{bis} Abs. 1 StG). Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die vereinfachte Nachbesteuerung allen Miterbinnen und Miterben gewährt, auch wenn nur eine Erbin oder ein Erbe sie verlangt hat. Dasselbe gilt, wenn eine mit der Willensvollstreckung oder Erbschaftsverwaltung beauftragte Person die vereinfachte Nachbesteuerung verlangt (Abs. 4).

4. Hinterziehung darf keiner Steuerbehörde bekannt sein

Kein Recht auf eine vereinfachte Nachbesteuerung besteht nach § 146^{bis} Abs. 1 lit. a StG, wenn die von der Erblasserin oder vom Erblasser verursachte Unterbesteuerung im Moment des Todesfalles bereits einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Steuerbehörde bekannt ist. Wenn beispielsweise die steuerpflichtige Person zu Lebzeiten eine Selbstanzeige eingereicht hat, aber vor deren rechtskräftigen Erledigung stirbt, ist die ordentliche, d.h. 10-jährige Nachbesteuerung vorzunehmen. Dasselbe gilt, wenn zum Beispiel die eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, zu Lebzeiten ein Verfahren



wegen Hinterziehung der Mehrwertsteuer eingeleitet hat, jedoch der kantonalen Steuerverwaltung die Meldung erst nach dem Tod der steuerpflichtigen Person zustellt. Um von der vereinfachten Erbenachbesteuerung profitieren zu können, darf die Steuerhinterziehung vor dem Tod der steuerpflichtigen Person keiner Behörde bekannt sein, d.h. die Steuerhinterziehung darf erst nach dem Tod der steuerpflichtigen Person zum Vorschein kommen.

5. Vorbehaltlose Unterstützung bei der Feststellung der Nachsteuer

Die Erbeninnen und Erben müssen gemäss § 146^{bis} Abs. 1 lit. b StG von sich aus alle bisher nicht deklarierten Faktoren offen legen, soweit ihnen diese bekannt sind. Ausserdem müssen sie die Steuerbehörden vorbehaltlos bei der Aufnahme eines vollständigen und genauen Nachlassinventars unterstützen bzw. von sich aus ein solches einreichen. Von den Steuerbehörden verlangte Unterlagen müssen, soweit möglich, vollständig und fristgerecht eingereicht werden. Entdecken die Erbeninnen und Erben nach Abschluss des Inventarverfahrens oder des Nachsteuerverfahrens weitere bisher nicht deklarierte Faktoren, ist die vereinfachte Nachbesteuerung auch auf diesen Werten zu gewähren, sofern die übrigen Bedingungen (Mitwirkung, den Steuerbehörden nicht bekannt, Bezahlung der Nachsteuer) erfüllt werden.

6. Ernstliches Bemühen um Bezahlung der Nachsteuer

Die Erbeninnen und Erben müssen sich gemäss § 146^{bis} Abs. 1 lit. c StG ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen. Dies bedeutet, dass sie, sofern sie die Nachsteuern nicht oder nicht ganz bezahlen können, von sich aus aktiv mit der Steuerbehörde Kontakt aufnehmen und um eine Stundung oder Ratenzahlung ersuchen müssen. Unterlassen sie dies oder wird trotz Zahlungserleichterungen nicht die ganze Schuld beglichen, wird das Nachsteuerverfahren mit Wirkung für alle Erbeninnen und Erben nachträglich auf 10 Jahre ausgedehnt.

7. Rechtsfolgen

Die Nachsteuer wird nach § 146^{bis} Abs. 2 StG für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden berechnet und samt Verzugszins nachgefordert. Auch bei der vereinfachten Nachbesteuerung ist das Nachsteuerverfahren den Erbeninnen und Erben schriftlich zu eröffnen. Die Verwirkung richtet sich nach § 147 StG.

Beispiel:

Die steuerpflichtige Person stirbt am 30. April 2014. Das Steuerjahr 2013 ist noch offen. Nachbesteuert werden die Jahre 2011 bis 2013, wobei das Steuerjahr 2013 im ordentlichen Veranlagungsverfahren erledigt wird.

8. Übergangsrecht

Die Bestimmungen über die vereinfachte Nachbesteuerung von Erbeninnen und Erben sind auf alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2010 anwendbar. Bei Personen, welche vor 2010 gestorben sind, sind Nachsteuern somit nach altem Recht zu erheben, also immer für maximal 10 Jahre (§146^{bis} Abs. 5 und § 147 StG).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ MB BL zur straflosen Selbstanzeige und zur Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen (gültig ab 1. Januar 2010)